14. Schweizerischer Erbrechtstag

Am 29. August 2019 wurde der 14. Schweizerische Erbrechtstag an der Universität Luzern durchgeführt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle Titularprofessor Universität Zürich Of Counsel Kendris AG

Begrüssung

Prof. Dr. Peter Breitschmid (Emeritus der Universität Zürich) gratulierte in seiner *Einleitung* den Teilnehmern des CAS Erbrecht bzw. Fachanwalt SAV Erbrecht zur erfolgreich bestandenen Prüfung (die Diplome wurden im Anschluss an den Erbrechtstag überreicht).

Weiter gratulierte er den vier Successio-Preisträgern 2019. Folgende Dissertationen wurden ausgezeichnet: Felix Horat, Grundstücksschenkungen mit Nutzniessungs- oder Wohnrechtsvorbehalt (Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft Nr. 123); Jonas Kipfer-Berger, Das Spannungsfeld zwischen dem Pflichtteilsrecht und dem Generationenwechsel im Familienunternehmen (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe A: Privatrecht, Nr. 132); Bettina Lienhard, Finanzielle Abgeltung von Betreuungsleistungen zwischen nahestehenden Personen und

Bekannten (Zürcher Studien zum Privatrecht, Nr. 281); Annina Vögeli, Möglichkeiten und Grenzen von «fair division» im schweizerischen Erbrecht (Zürcher Studien zum Privatrecht Nr. 292).

Der Aktionärbindungsvertrag

Dr. Markus Vischer (Rechtsanwalt in Zürich) wies zunächst darauf hin, dass der Aktionärbindungsvertrag (ABV) ein zentrales Instrument der Nachfolgeplanung bei Unternehmen ist. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen der gesellschaftsrechtlichen Ebene (Statuten/Organisationsreglement) und der vertraglichen Ebene (ABV). Neben Corporate-Governance-Regeln spielen vor allem Verfügungsbeschränkungen eine wichtige Rolle: Rights of preemption (Vorkaufsrecht), Right of first refusal (Vorhandrecht), Put options (Vorkaufsrecht), Call options (Kaufrecht), Tag along (Mitverkaufsrecht), Drag along (Mitverkaufspflicht) usw. Er wies unter anderem darauf hin, dass Vorkaufsrechte in vielen Fällen nicht funktionieren, weil Dritte nicht bereit sind, in solchen Fällen eine Kaufofferte zu unterbreiten. Nicht fehlen dürfen im ABV sodann Dividendenregeln und Beendigungsregeln, wobei eine feste, nicht zu lange Laufzeit von 5 bis 10 Jahren empfohlen wird. Trotz Komplexität der Verhältnisse sollte der Vertrag einfach gehalten werden (keep it simple).

Der Kapitalwert der Nutzniessung und seine Bedeutung im Erbrecht

Dr. Felix Horat (Rechtsanwalt in Luzern, Successio-Preisträger 2019) definierte zunächst den Kapitalwert der Nutzniessung als «jährlichen Nettoertrag x Kapitalisierungsfaktor». Bei lebenslanger Nutzniessung ist die Dauer abhängig von der statistischen Lebenserwartung des Nutzniessers (Stauffer/Schaetzle/Weber, Tafeln für

lebenslängliche Mortalitätsrenten M1x/M1y). Bei mehreren Begünstigten einer Nutzniessung endet diese mit dem Tod des am längsten lebenden Nutzniessers (Verbindungsrente Tafel M5xy).

In einem weiteren Teil wird auf die Bedeutung dieser Werte im Erbrecht eingegangen. Die Gewährung der Nutzniessung an Nachlassgegenständen kann zur Verletzung der Pflichtteile führen. Der Umfang der Anrechnung von Schenkungen zu Lebzeiten unter Nutzniessungsvorbehalt im Rahmen der Ausgleichung wird von der herrschenden Lehre und vom Bundesgericht unterschiedlich beurteilt (als reine bzw. gemischte Schenkung). Während die herrschende Lehre den vollen Wert der Liegenschaft im Todeszeitpunkt (ohne Abzug der Nutzniessung) berücksichtigen will, berücksichtigt das Bundesgericht nur den prozentualen Anteil des nackten Eigentums von diesem Wert.

Das Erbrecht des IPRG – Gedanken zu aktuellen Reformvorhaben

Dr. Kinga Weiss (Rechtsanwältin in Zürich) stellte den *Vorentwurf zur Revision des 6. Kapitels* des Bundesgesetzes zum Internationalen Privatrecht (VE-IPRG) vor. Dieser wurde nach einer Vernehmlassung 2018 von der Expertenkommission nochmals überarbeitet und es wird erwartet, dass die Botschaft des Bundesrates noch 2019 publiziert wird. Die Revision wird durchgeführt, um das IPRG an die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) anzupassen.

Zum Inhalt des Vorentwurfs: Nach Art. 86 VE-IPRG soll die einseitige Gerichtsstandswahl erweitert werden, unter anderem ungeachtet der schweizerischen Staatsbürgerschaft. In Art. 87 und Art. 88 VE-IPRG wird eingefügt, dass die Zuständigkeit in der Schweiz zusätzlich von der Untätigkeit auslän-

discher Behörden abhängig gemacht werden kann. Art. 90 VE-IPRG lässt es für eine Rechtswahl genügen, wenn die Zugehörigkeit zum (gewählten) Heimatstaat im Verfügungszeitpunkt vorhanden war, während sie heute noch zwingend im Todeszeitpunkt gegeben sein muss. Zudem werden Rechtswahlmöglichkeiten neu auch dem schweizerischen Doppelbürger eingeräumt. In Art. 92 VE-IPRG wird der Umfang der Anwendung des Eröffnungsstatuts auf den Willensvollstrecker präzisiert (Begrenzung auf verfahrensrechtliche Aspekte). Für den Executor sollte im Grundbuch (ähnlich wie für den Trustee) eine Möglichkeit für eine Eintragung als Zwischenberechtigter geschaffen werden (neuer Art. 58a Grundbuchverordnung). Art. 94 und Art. 95 VE-IPRG sollen neu das Errichtungsstatut für letztwillige Verfügungen und Erbverträge regeln. In Art. 96 VE-IPRG wird der gewöhnliche Aufenthalt als neuer Anerkennungstatbestand für ausländische Erbscheine aufgenommen.

Familien- und Erbrecht an den Schnittstellen zwischen Sachen- und Grundbuchrecht

Prof. Dr. Roland Pfäffli (Emeritus der Universität Freiburg) berichtete in den abgegebenen Unterlagen über folgende Schnittstellen mit dem *Eherecht:* Wenn die Ehegatten eine allgemeine Gütergemeinschaft vereinbaren, gehen mit Abschluss des öffentlich beurkundeten Ehevertrags (ausserbuchlich) alle Vermögensgegenstände in das Gesamtgut beider Ehegatten über. Aus diesem Grund kann jeder Ehegatte die Eintragung des Gesamteigentums im Grundbuch verlangen und zwar auch noch nach dem Ableben eines Ehegatten.

Nach dem Tod des Grundeigentümers geht das Eigentum durch Universalsukzession auf die Erbengemeinschaft über und das Grundbuch muss an diese neue Rechtslage (mittels *Erbschein*) angepasst werden, was jeder Erbe (einzeln) verlangen kann. Da der Erbvertrag in Art. 556 ZGB nicht erwähnt wird und nicht alle Kantone die Eröffnung der Erbverträge zwingend vorsehen, braucht es für die Eintragung der Erbengemeinschaft unter Umständen die Zustimmung der Erben bzw. ein richterliches Urteil. Es wäre wünschens-

wert, wenn Art. 556 ZGB im Rahmen der Erbrechtsrevision wie folgt angepasst würde: «Findet sich beim Tod des Erblassers eine Verfügung von Todes wegen vor, so ist sie der Behörde unverzüglich einzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird.» In gewissen Fällen sollten auch Eheverträge eröffnet werden (was in einem neuen Art. 184a ZGB geregelt werden könnte).

Das Eigentum an Grundstücken wird auf einen (oder mehrere) Erben mittels Erbteilungsvertrag übertragen. Diese Vereinbarung bedarf nach Art. 634 Abs. 1 ZGB der Schriftform, welche selbst dann genügt, wenn Rechte begründet werden, welche ansonsten der notariellen Beurkundung bedürfen, wie etwa die Begründung von Stockwerkeigentum. Die Schriftform ist eingehalten, wenn alle («anerkannten») Miterben zustimmen, was durch separate schriftliche Erklärung möglich ist, die auf dem Korrespondenzweg eingeholt wird. Wenn sich Erben vertreten lassen, ist die Originalvollmacht einzureichen.

Die Ungültigkeitsklage

PD Dr. Benedikt Seiler (Universität Basel, der Preisträger von 2018) führte aus, dass die Herbeiführung der Ungültigkeit einer letztwilligen Verfügung eine Gestaltungwirkung ist und (erst) mit der rechtskräftigen Gutheissung der Ungültigkeitsklage (Art. 519 ZGB) eintritt. Dieselbe Wirkung haben ein gerichtlicher Vergleich und eine Klageanerkennung. Die Ungültigkeit kann auch durch Einrede geltend gemacht werden (Art. 521 Abs. 3 ZGB). Ausnahmsweise ist eine letztwillige Verfügung nichtig, was mit einer Feststellungsklage (Art. 88 ZPO) geltend gemacht werden kann.

Besondere Ausführungen wurden zur Aufrechterhaltung der Rechtshängigkeit gemacht, welche bestehen bleibt, wenn der Kläger z.B. zunächst die Behandlung als gesetzlicher Erbe verlangt hat und später nur noch den Pflichtteil verlangt.

Besondere Schwierigkeiten bietet die «*inter partes*» Wirkung, d.h. die Wirkung nur unter den Prozessparteien (und nicht unter allen Erben), weil es Themen gibt, welche unteilbar sind, wie die Ausrichtung eines Vermächtnisses, die testamentarische Kindesanerkennung, Teilungsregeln oder die Einsetzung eines Willensvollstreckers.

Die Revision des Erbrechts

Dr. David Rüetschi (Bundesamt für Justiz) berichtete über den Stand der Revision des Erbrechts. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat am 18.1.2019 Eintreten auf die Botschaft I beschlossen und am 17.4.2019 Anhörungen durchgeführt. Am 13.8.2019 wurde die Detailberatung abgeschlossen. Das Geschäft war für die Sitzung des Ständerats am 12.9.2019 traktandiert. Bei diesem Fahrplan ist eine Verabschiedung durch das Parlament im Jahr 2020 möglich. Ein Inkrafttreten ist gegenwärtig noch offen.

Gemäss Medienmitteilung vom 14.8.2019 wurde der Entwurf der Botschaft I von der vorberatenden Kommission mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Die Abschaffung des Pflichtteils der Eltern wurde vertieft diskutiert, aber es wurden keine Änderungen am Entwurf vorgenommen. Die Bestimmungen über die Unterstützung des faktischen Lebenspartners wurden dagegen mit 7 gegen 6 Stimmen gestrichen. Eine Minderheit beantragt, dass der Pflichtteil bis zur Hälfte reduziert werden kann, wenn Zuwendungen an einen faktischen Lebenspartner gemacht werden (neuer Art. 471 Abs. 2 ZGB).

Zur Unternehmensnachfolge hat der Bundesrat am 10.4.2019 eine Vernehmlassung gestartet, welche bis zum 30.8.2019 lief. Die Botschaft wird voraussichtlich im Jahr 2020 vom Bundesrat verabschiedet.

Der Fahrplan für die *Botschaft II* mit den übrigen Themen der Erbrechtsrevision wird in Kürze festgelegt. Darin enthalten sind sicher die Themen von hängigen Vorstössen (der «digitale Tod», die Aufsicht über den Willensvollstrecker und der Erbenruf), aber auch die Erbschleicherei.

Meine eigenen Ausführungen zum Thema «Willensvollstreckung – Aktuelle Praxis 2018–2019» werde ich ausführlich in der nächsten Ausgabe des Private Magazins darlegen.

h.kuenzle@kendris.com www.kendris.com